Förderungswerber

Wer kann die Investitionsförderung empfangen?

Bewirtschafter/innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, sofern der Gebietskörperschaftsanteil 25 % nicht übersteigt:

- ✓ Natürliche Personen
- ✓ Eingetragene Personengesellschaften
- ✓ Juristische Personen
- ✓ Betriebskooperationen



Förderungsvoraussetzungen:

- ✓ Arbeitsbedarf von mind. 0,3 bAK (betriebliche Arbeitskraftstunden) im Zieljahr (= 600 Std.)
- ✓ Bewirtschaftung von **mind. 3 ha LN** (Landw. Nutzfläche) bei Antragstellung bzw. **mind. 0,5 ha** Spezialkulturenfläche
- Nachweis der beruflichen Qualifikation (z.B. Facharbeiter, mind. 5-jährige Berufserfahrung bei Antragstellung...)
- Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebes:
 Wirtschaftlichkeitsrechnung (z.B. Betriebskonzept)
- ✓ Außerlandwirtschaftliches Einkommen bei Antragstellung unter dem 2-fachen Referenzeinkommen (2020: 103.503 €)
- ✓ Flächenbindung für viehhaltende Betriebe: mind. 50%
- ✓ Vorhabensbezogene Voraussetzungen
 (z.B. Baubescheid, Einheitswertzuschlag, ...)

Weitere Informationen erhalten Sie:

Investitionsberater(in) in Ihrer zuständigen Bezirksammer

Landwirtschaftskammer Steiermark:

DI Gerhard Thomaser, Tel. 0316/8050/1262 E-Mail: gerhard.thomaser@lk-stmk.at

Abteilung 10 des Landes:

DI Johann Klug, Tel. 0316/877/6978

Email: j.klug@stmk.gv.at



****) Fortschreibung des Programms LE14-20 bis 2022 und damit verbundene Änderungen:

Neuerungen ab Programmeinreichung 20.1.2021:

- ✓ Anrechenbare Kosten wurden um 60.000 €/ Jahr erhöht (maximal 120.000 € zusätzlich für 2021 + 2022)
- √ 40 % IZ für bodennahe Gülleausbringung
- ✓ 35 % IZ für bes. tierfreundl. Schweine-/Putenhaltung (+5 %JL)

Neuerungen ab 9.7.2021:

- ✓ Neubau in Anbindehaltung Rinder nicht mehr förderbar
- ✓ Fossil betriebene Maschinen/I ader nicht mehr f\u00f6rderbar

Neuerungen ab 1.1.2022:

- Neubau in Ferkelaufzucht, Schweine- und Rindermast nur nach erhöhtem Tierhaltungsstandard f\u00f6rderbar
- Alle fossil betriebenen Maschinen/Anlagen inkl. dazugehörige Baulichkeiten sind nicht mehr förderbar
- Selbstfahrende Bergbauernspezialmaschinen über 56 kW und unter Abgasstufe V sind nicht mehr förderbar

Impressum: Landwirtschaftskammer Steiermark Referat Ländliche Entwicklung, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz DI Gerhard Thomaser

Version 13: Juli 2021

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union











Einzelbetriebliche Investitionsförderung 4.1.1



Ziele:

Innovation
Wettbewerbsfähigkeit
Umwelt und Ressourceneffizienz
Lebensmittelsicherheit
Hygiene und Qualität
Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen
Tierschutz

SRL- Punkt	Fördergegenstand	Beschreibung	Fördersatz (IZ)	Zuschlag zu IZ*)	Untergrenze anrechenbare Kosten Netto	Obergrenze anrechenbare Kosten**) Netto
9.2.1	Stallbauten, Wirtschaftsgebäude, Verarbeitungsräume	Bauliche Investitionen im Bereich landw. Wirtschaftsgebäude, Wirtschafts- u. Funktionsräume, in der Verarbeitung u. Direktvermarktung landw. Produkte, mit funktionell notwendigen u. fest mit dem Gebäude verbundenen techn. Einrichtungen u. Anlagen (z.B. Aufstallungen, Entmistungsanlagen, Fütterungsanlagen u. Lüftungen). Neu ab 9.7.2021: Neubauinvestitionen in Anbindeställe Rinder sind nicht mehr förderbar (Ausnahme: Almbetriebe)! Neu ab 1.1.2022: Alle fossil betriebenen Maschinen/Anlagen inkl. dazugehörige Baulichkeiten sind nicht mehr förderbar! Neubau in Ferkelaufzucht, Schweine- und Rindermast nur nach erhöhtem Tierhaltungsstandard förderbar!	20% bzw. 25% für bes. tierfr. Stallbau u. Be- u. Verarbeitung/Vermarktung	5% für JL 10% für BHK ***)	15.000 €	
		Neu ab 20.1.2021: Besonders tierfreundliche Investitionen in Schweine- und Putenhaltung	35 %	5% für JL		
9.2.2	Anlagen zur Lagerung von Fest- und Flüssigmist, Kompostplatte	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Gärresten mit deren fester Abdeckung zur Vermeidung von Emissionen; Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von festem Wirtschaftsdünger und Kompostaufbereitungsplatten.	20%	5% für JL 10% für BHK ***)	5.000€	bis zu 150.000 € Nettokosten zus. zur Obergrenze (LAKA > 10 Monate)
		Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist mit fester Abdeckung für mind. 10 Monate Lagerkapazität (Zieljahr)	30%	5% für JL/BHK/Bio + 5% TopUp		
9.2.3	Biomasseanlagen	Bauliche und technische Investitionen für Biomasseheizanlagen: Scheitholz-, Energiekorn- und Hackgutanlagen. Nicht förderbar sind Pellets- und Kombifeuerungen.	20%	5% für JL 10% für BHK	5.000 €	Stückholz/ Energiekorn: 10.000 € Hackgut: 20.000 €
9.2.4	Investitionen im Bereich Alm-/Alpgebäude	Bauliche Investitionen im Bereich Alm-/Alpgebäude inkl. funktionell notwendiger technischer Einrichtungen und Anlagen; Anlagen zur Wasser- u. Energieversorgung sowie Abwasserreinigung, Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten (Lawinen- und Hochwasserschutz), Wege zur inneren Erschließung von Almgebäuden.	40%	-	10.000€	
9.2.5	Bienen / Honig	Investitionen in Baulichkeiten und technische Einrichtungen zur Bienenhaltung und Honigerzeugung.	20%	5% für JL, BIO 10% für BHK	5.000 €	
9.2.6	Maschinen & techn. Anlagen der Innenwirtschaft	Erwerb von Maschinen, Geräten und technischen Anlagen für die Innenwirtschaft wie z.B. Melktechnik, Einstreutechnik, Klauenpflegestände, Heukran, Heubelüftung, Futtermischwagen, Siloanlagen, Siloentnahmegeräte, Rundballenabroller, Gülletechnik, Stallreinigung, DV-Technik. Neu ab 9.7.2021: Fossil betriebene, selbstfahrende Maschinen sind nicht mehr förderbar – nur mehr E-Varianten! Neu ab 1.1.2022: Alle fossil betriebenen Maschinen/Anlagen inkl. dazugehörige Baulichkeiten sind nicht mehr förderbar!	20% bzw. 25% Für Be- u. Verarbeitung, Direktvermarktung	5% für JL 10% für BHK ***)	15.000 € Qualitäts- u. Hygiene- maßnahmen: 5.000 €	E-Hoflader, E-Teleskoplader und E-Hubstapler: 35.000 € Frontlader: 8.000 €
9.2.7	Bergbauernspezial- maschinen	Erwerb von selbstfahrenden Bergbauernspezialmaschinen: Zweiachsmäher (nur Grundgerät), Motorkarren inklusive einem Aufbau, Bergtraktor (wie z.B. Mounty, Lintrac, Rigitrac) und Breitspurmotormäher mit Mähbalken. Neu ab 1.1.2022 : Selbstfahrende Maschinen über 56 kW und unter Abgasstufe V sind nicht mehr förderbar!	20%	5% für JL 10% für BHK	15.000 €	50.000 €
	Gemeinschafts- maschinen	Gemeinschaftlicher Erwerb (mind. 3 Förderwerber) von selbstfahrenden und gezogenen Erntemaschinen (ohne Mähdrescher) und Pflanzenschutz- und Direktsaatanbaugeräte.	20%	-	15.000 €	
	Bodennahe Gülleausbringung	Neu ab 20.1.2021: Gemeinschaftlicher und Einzelbetrieblicher Erwerb von Geräten zur bodennahen Gülleausbringung inkl. Verschlauchung (ausgen. z.B.Güllefässer) und Gülleseparatoren.	40%	-	5.000 €	
9.2.8	Verbesserung der Umweltwirkung	Verbesserung der Umweltwirkung (Bodenschutz, Emissionsvermeidung, Ressourcenschonung, Energieeffizienz, Wasserschutz) von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Anlagen durch technische Adaptierung oder Geltendmachung von Mehrkosten für besonders umweltschonende Neuanschaffung.	40%	-	5.000 €	7.000 € Reifendruckanlage: 10.000 € Lenksysteme: 25.000 €
9.2.9	Beregnung und Bewässerung	Beregnung und Bewässerung (einzelbetrieblich), die Mindestanforderungen betreffend effiziente Wassernutzung und Wassereinsparung entsprechen.	20%	5% für JL 10% für BHK	15.000 €	
9.2.10	Gartenbau und Gemüsebau	Gewächshäuser inkl. der für Produktion, Lagerung u. Vermarktung erforderlichen Räumlichkeiten und technische Einrichtungen; Folientunneln (inkl. Feldgemüsebau); Investitionen zur Energieeinsparung, Heizungsverbesserung/-umstellung, Beregnung u. Bewässerung (inkl. geschlossener Systeme); Speisepilzproduktion.	30%	5% für JL, BIO, BHK	15.000 €	
9.2.11	Obst- und Weinbau	Obstbau (Dauerkulturen): Anlage von Erwerbsobstkulturen, Umzäunung und Schutzmaßnahmen (Hagel, Frost,) Weinbau: Hagelschutz, Frostschutz	30%	5% für JL, BIO, BHK	10.000 € Schutzmaßn.: 5.000 €	

^{*)} Mögliche Zuschläge zum Fördersatz: JL: für Junglandwirte, BIO: für Biozertifikat, BHK: ab 180,01 BHK-Punkte. Zuschläge sind nicht kombinierbar (ausgen. BIO-Zuschlag) und mit max. 35% IZ (ausgen. Gülle und bes. tierfr. Schweine-/Putenhaltung max. 40% IZ)

^{**)} Obergrenze für anrechenbare Kosten: Neu ab 20.1.2021: 260.000 € je bAK (betriebliche Arbeitskraft = 2.000 Arbeitskraftstunden), 520.000 € je Betrieb bzw. 1.040.000 € für Betriebskooperationen auf 9 Jahre. Für Investitionen in Garten- und Gemüsebau sind max. 520.000 € je bAK bzw. 1.040.000 € je Betrieb auf 9 Jahre möglich. Im Bereich Mastgeflügel können zusätzlich 200.000 € Nettokosten für Investitionen betreffend Tiergesundheit, Fütterungsmanagement, Umwelt und Klimaschutz sowie Hygienebeding. eingerechnet werden.

^{***)} Bio-Zuschlag zusätzlich möglich bei: Stallbauten inkl. Fütterungs- und Entmistungsanlagen, Milchtechnik, Aufbereitungsanlagen für Kräuter und Gewürze, Be- und Verarbeitung und Düngesammelanlagen >10 Monate